VERORDNUNG (EG) Nr. 2205/94 DER KOMMISSION

vom 9. September 1994

zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotenen Getreides

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94 [2], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/93 [4], wurde unter anderem der Höchstfeuchtigkeitsgehalt des Getreides außer Hartweizen auf 14 % festgesetzt. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission vom 19. März 1992 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3134/93 [6], gilt jedoch ein Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 14,5 %. Nach Artikel 2 Absatz 4 der genannten Verordnung können die Mitgliedstaaten außerdem auf Antrag und unter bestimmten Bedingungen bei den zur Intervention angebotenen Getreidearten, ausgenommen Mais und Sorghum, einen Feuchtigkeitsgehalt von 15 % anwenden.

Solche Anträge wurden von mehreren Mitgliedstaaten gestellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für das im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotene und in demselben Anhang bezeichnete Getreide einen Höchstfeuchtigkeitsgehalt von 15 % festzusetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
[4] ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993, S. 6.
[5] ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.
[6] ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 15.

ANHANG

Zulässiger Feuchtigkeitsgehalt für das im Wirtschaftsjahr 1994/95 zur Intervention angebotene Getreide

Mitgliedstaat	Getreideart
Belgien	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Dänemark	Getreide außer Hartweizen, Roggen, Mais und Sorghum
Frankreich	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Irland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Luxemburg	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Niederlande	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Portugal	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum
Bundesrepublik Deutschland	Getreide außer Hartweizen, Mais und Sorghum